

Grundkurs BGB III
Abschlußklausur am 21. 2. 2004
Rückgabe und Besprechung erfolgte am 31. 3. 2004

Vor Einlegung einer Remonstration bitte die hier nach dem Falltext abgedruckte Lösungsskizze lesen!

Aufgabe 1:

K abonniert bei V die täglich erscheinende Sportillustrierte „Voller Kracher“, die laut Werbung „topaktuell“ sei, weil ihre Redaktion erst um 3.00 nachts am Erscheinungstag schließe und daher über Sportereignisse aus der Nacht noch in die Berichterstattung am darauffolgenden Morgen mit aufgenommen würden. Der unbefristet geschlossene, mit einer Frist von 2 Monaten kündbare Vertrag kommt dadurch zustande, daß K sich auf der Homepage des V die Vertragsbedingungen ansieht, sie auf seinen Computer herunterlädt und sodann, vorgefaßter Absicht entsprechend, ein Symbol anklickt, durch das er die Zeitschrift bestellt. Auf der Homepage erscheint daraufhin eine Bestätigung der Bestellung; zwei Tage später wird der Vertragstext von V dem K auf dem Postweg zugesandt. Das Abonnement kostet monatlich 30 Euro. Als K die erste Montagsausgabe in den Händen hält, muß er feststellen, daß keinerlei Berichte von den beiden Spielen der Fußball-Bundesliga enthalten sind, die am vorausgehenden Sonntag um 19.15 Uhr abgepfiffen wurden. K rügt diese „schwere Enttäuschung“ sofort gegenüber V und erklärt, wenn sich die Aktualität der Zeitschrift nicht schnellstens verbessere, werde er den Bezug des Magazins umgehend stornieren. Die Dienstags- und Mittwochs Ausgabe sind frei von Beanstandungen. Die Donnerstagsausgabe enthält ihrerseits keinen Bericht über die am vorherigen Mittwoch um 22.30 Uhr zu Ende gegangenen Spiele in der Champions League; nicht einmal die Ergebnisse werden mitgeteilt. K faxt dem V daraufhin noch am selben Donnerstag, er fühle sich an das Abonnement ab sofort nicht mehr gebunden. V verlangt von K den Abonnementspreis für die ersten zwei Monate. Mit Recht?

Aufgabe 2:

Automobilhändler V befindet sich in Zahlungsschwierigkeiten, weil seine Hausbank ihm kurzfristig den Kredit gekündigt hat. Grund hierfür war nicht etwa die fehlende Zahlungsmoral des V, sondern die Absicht seiner Hausbank, einen Konkurrenten zu fördern. V nimmt daher beim privaten Geldverleiher G ein Überbrückungsdarlehen von 100.000 Euro auf, um die Finanzierung seines Geschäfts aufrecht erhalten zu können. G erkennt die Zwangslage des V und fordert daher 30% Zinsen p.a.(aktueller Marktzins: 10%); V ist gezwungen, hierauf einzugehen. Zur Sicherheit tritt V dem G alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus Automobilverkäufen ab, darunter auch die Kaufpreisforderung gegen K (Höhe: 30.000 Euro), der vor kurzem bei V einen neuen PKW gekauft hat. Schon die gegenwärtigen Forderungen des V aus Automobilverkäufen machen 300.000 Euro aus. Eines Tages tritt X an K heran, gibt sich als Bevollmächtigter des V aus und fordert mündlich von K, die 30.000 Euro direkt an G zu zahlen; diesem sei die Forderung abgetreten worden. K zahlt daraufhin an G. In Wahrheit handelt es sich bei X um einen früheren, vor kurzem fristlos gekündigten Angestellten des V, der nicht mehr befugt war, für V irgendwelche Erklärungen abzugeben. V erklärt denn auch dem K, die Erklärungen des X seien „null und nichtig“. K möchte wissen,

- a) ob er durch seine Zahlung von der Kaufpreisschuld befreit wurde;
- b) wenn nein, ob er von G den gezahlten Betrag zurückverlangen kann.

Lösung

Aufgabe 1

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Abonnementspreises für 2 Monate (insgesamt 60 Euro) aus § 433 II BGB haben.

I. Voraussetzung ist, daß ein Kaufvertrag zustande gekommen ist.

1. Zwei sich deckende Willenserklärungen liegen vor.

2. Der Vertrag könnte aber nach § 125 S. 1 BGB nichtig sein.

1 Punkt

a) Der Vertrag ist ein Ratenlieferungsvertrag nach § 505 I 1 Nr.2 BGB: Er hat die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art, nämlich von Tagesausgaben einer Sportzeitschrift zum Gegenstand.

1 Punkt

b) Aus diesem Grunde bedurfte der Vertrag der Schriftform nach § 505 II 1 BGB.

1 Punkt

c) Die Schriftform wurde indes gemäß § 505 II 2 BGB wirksam dadurch ersetzt, daß dem K auf der Homepage des V die Möglichkeit gegeben wurde, die Vertragsbedingungen abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern (nämlich herunterzuladen).

1 Punkt

d) Ob unter diesen Umständen die Mitteilung des Vertragstextes in Textform nach § 505 II 3 BGB ebenfalls Wirksamkeitsvoraussetzung ist, kann dahingestellt bleiben; denn auch dies Erfordernis ist erfüllt, da der Vertragstext dem K auf dem Postweg zugesandt wurde.

1 Punkt

e) *Zwischenergebnis*: Der Vertrag ist damit wirksam zustande gekommen.

II. Der Anspruch könnte aber nach §§ 357 I, 346 I BGB erloschen sein. Voraussetzung ist, daß K den Vertrag widerrufen konnte und dies auch fristgerecht getan hat.

1 Punkt

1. §§ 357 I, 346 I BGB sprechen zwar nur von der Verpflichtung zur Rückgewähr empfangener Leistungen. Aus dieser Vorschrift folgt aber, daß erst recht Leistungen, die noch nicht erbracht sind, auch nicht mehr erbracht werden müssen, da sie ohnehin sogleich wieder zurückgewährt werden müßten. § 346 I BGB ist damit das Einfallstor für die Rechtsfolge „Erlöschen des Anspruchs“.

2 Punkte

2. Ein Widerrufsrecht könnte sich aus §§ 505 I 1, 495 I BGB ergeben.

a) Der Vertrag zwischen V und K ist ein Ratenlieferungsvertrag im Sinne des § 505 I 1 Nr.1 BGB (siehe oben).

b) Das Widerrufsrecht ist aber nach § 505 I 2, 3 i.V.m. § 491 II Nr.1 BGB ausgeschlossen. Denn der Vertrag konnte mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Der Betrag der

von K zu entrichtenden Zahlungen bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt betrug damit $2 \times 30 = 60$ Euro und unterschreitet folglich die 200-Euro-Grenze des § 491 II Nr.1 BGB.

3 Punkte

3. Ein Widerrufsrecht könnte sich aber aus § 312d I BGB ergeben.

1 Punkt

Kann vertretbar auch vor §§ 505 I, 495 I BGB geprüft werden. Aber: Schriftform des § 505 II BGB muß auf jeden Fall am Anfang stehen.

a) Der Vertrag zwischen V und K ist unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, nämlich per e-mail geschlossen worden. Es liegt damit im Sinne des § 312b I BGB ein Fernabsatzvertrag vor.

1 Punkt

b) Das Widerrufsrecht ist aber nach § 312d IV Nr.3 BGB ausgeschlossen, da Gegenstand des Vertrags die Lieferung von Zeitschriften war.

2 Punkte

c) Im übrigen ist das Widerrufsrecht nach § 312d V BGB deshalb ausgeschlossen, weil ein Ratenlieferungsvertrag nach § 505 BGB vorliegt und sich die Existenz des Widerrufsrechts vorrangig nach dieser Vorschrift beurteilt.

2 Punkte

III. Der Anspruch könnte nach § 346 I BGB erloschen sein. Voraussetzung ist, daß dem K das Recht zusteht, vom Vertrag zurückzutreten, und K den Rücktritt auch erklärt hat.

1. Eine Rücktrittserklärung liegt in der Erklärung des K, er fühle sich mit sofortiger Wirkung nicht mehr an das Abonnement gebunden.

1 Punkt

Mit dem gleichen Argument kann man auch begründen, daß K eine Widerrufserklärung (oben II) oder eine Kündigungserklärung (unten IV) abgegeben hat. Dort, wo diese Prüfungsstation abgearbeitet wird, ist der hier ausgeworfene Punkt zu geben.

2. Ein Rücktrittsgrund könnte sich hinsichtlich der bisher gelieferten Ausgaben aus §§ 437 Nr.2, 326 V BGB ergeben.

1 Punkt

a) Die bereits gelieferten Zeitschriften sind, soweit es sich um die Montags- und die Donnerstagsausgabe handelt, mangelhaft, da sie nicht der Beschaffenheit entsprechen, die K nach der Werbung des V erwarten kann (§ 434 I 3 BGB). Die übrigen bereits gelieferten Nummern sind dagegen mangelfrei.

2 Punkte

b) Der Mangel liegt in der fehlenden Aktualität und ist daher nicht mehr behebbar; denn selbst wenn die Zeitschrift neu gedruckt würde, bliebe es dabei, daß die Berichte von den im Sachverhalt genannten Fußballspielen deutlich zu spät kämen. V ist daher nach § 275 I BGB hinsichtlich der Montags- und der Donnerstagsausgabe von der Verpflichtung zur mangelfreien Leistung befreit. K kann daher insoweit nach § 326 V BGB zurücktreten.

2 Punkte

c) Der Mangel an Aktualität ist i.S. des § 323 V 2 BGB erheblich: Wer mit solcher Aktualität wirbt, erzeugt die feste Erwartungshaltung des Lesers, am nächsten Tag von den Fußballspielen des Vortags zu erfahren. Diese Erwartung wird durch das Fehlen jeglicher Berichterstattung (selbst die Ergebnisse wurden nicht mitgeteilt) nachhaltig enttäuscht.

1 Punkt

d) *Zwischenergebnis*: K kann vom Kaufvertrag hinsichtlich der Montags- und der Donnerstagsausgabe zurücktreten. Die Dienstags- und Mittwochsausgabe muß er dagegen bezahlen; diese sind endgültig mangelfrei.

3. Ein Rücktrittsgrund könnte sich hinsichtlich der künftig noch zu liefernden Ausgaben aus §§ 437 Nr.2, 323 I BGB ergeben.

1 Punkt

a) Von den künftigen Nummern läßt sich freilich gegenwärtig noch nicht sicher feststellen, ob sie mangelfrei sein werden. Schon daran scheitert ein Rücktrittsrecht aus § 437 Nr.2 BGB, da dieses einen Mangel voraussetzt.

1 Punkt

b) Im übrigen ist hinsichtlich der künftigen Ausgaben noch keine Fälligkeit eingetreten, wie § 323 I BGB sie fordert.

1 Punkt

4. Ein Rücktrittsgrund könnte sich hinsichtlich der künftig noch zu liefernden Ausgaben allenfalls noch aus § 324 BGB ergeben. Jedoch ist zu beachten, daß zwischen V und K ein Dauerschuldverhältnis zustande gekommen ist, nämlich ein unbefristeter Vertrag zur Lieferung bestimmter Sachen in regelmäßigen Abständen. Das Mittel, einen solchen Vertrag für die Zukunft aufzulösen, ist nicht der Rücktritt, sondern die Kündigung.

2 Punkte

1 Punkt für Feststellung des Dauerschuldverhältnisses, 1 Punkt für Vorrang der Kündigung. Vertretbar ist auch, erst unter § 324 BGB zu subsumieren. Wer hier die Pflichtverletzung nach § 241 II BGB in der Verletzung der Pflicht erblickt, sich dem Gegner als verlässlicher Partner zu präsentieren, und die Unzumutbarkeit aus der Ablehnungsandrohung herleitet (dazu unten IV sowie zum Ganzen *Schwab, ZGS 2003, 73 ff.*), bekommt die dort ausgeworfenen Punkte schon hier.

5. Ergebnis: Aus § 346 BGB ergibt sich mithin lediglich, daß der Kaufpreisanspruch für die Montags- und die Donnerstagsausgabe erloschen ist. Teilt man den Abonnementspreis auf die einzelnen Ausgaben auf, so darf man den auf eine Ausgabe entfallenden Preis mit 1 Euro berechnen. K ist daher in Höhe von 2 Euro von der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises befreit.

IV. Der Anspruch auf Bezahlung der künftig noch zu liefernden Zeitschriften könnte durch fristlose Kündigung nach § 314 I BGB erloschen sein.

1 Punkt

1. Der Vertrag zwischen V und K ist ein Dauerschuldverhältnis (siehe oben).

Wer erst hier sieht, daß es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt, bekommt den oben dafür ausgeworfenen Punkt hier.

2. Eine fristlose Kündigungserklärung liegt vor („ab sofort nicht mehr gebunden“).

2. Fraglich ist, ob ein wichtiger Grund zur Kündigung bestand. Es stand zwar nicht fest, daß V weiterhin Zeitschriften mit verspäteter Information liefern werde. Doch traf den V die allgemeine Pflicht, sich dem K gegenüber als verlässlicher Vertragspartner zu präsentieren. Es handelt sich hierbei um eine Rücksichtspflicht i.S. des § 241 II BGB. Diese Pflicht hat V verletzt, indem er dem K trotz Rüge ein weiteres Mal in kurzer Abfolge eine Zeitschrift lieferte, welche die versprochenen aktuellen Sportberichte nicht enthielt. Die Fortsetzung des Vertrags ist dem K unter diesen Umständen jedenfalls deshalb nicht mehr zumutbar, weil er den V deutlich darauf hingewiesen hatte, daß er bei erneuter mangelhafter Lieferung vom ganzen Vertrag Abstand nehmen werde und daher V sich auf die Folgen erneuter mangelhafter Lieferung einstellen konnte.

4 Punkte

3. *Ergebnis:* Die restlichen 56 Ausgaben muß K, da er wirksam fristlos gekündigt hat, nicht mehr bezahlen. K ist in Höhe weiterer 56 Euro von seiner Zahlungspflicht befreit.

V. Dem verbleibenden Anspruch auf Zahlung von 2 Euro für die Dienstags- und Mittwochsausgabe könnte die Einrede *dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est* entgegenstehen (§ 242 BGB). Denn dem K könnte aus §§ 311 II Nr.1, 280 I BGB ein gegenläufiger Anspruch auf Aufhebung des Kaufvertrags im ganzen zustehen.

3 Punkte

2 Punkte für *dolo agit*, 1 Punkt für den Obersatz zum Vertragsaufhebungsanspruch

1. In dem Moment, da K auf der Homepage des V surfte, kam ein vorvertragliches Schuldverhältnis in Gestalt der Aufnahme von Vertragsverhandlungen zustande (§ 311 II Nr.1 BGB).

1 Punkt

2. Fraglich ist, ob V eine Rücksichtspflicht i.S. des § 241 II BGB verletzt hat. Der Vertrag wurde im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen. Nach § 312e I Nr.1 war V verpflichtet, Möglichkeiten zur Korrektur von Eingabefehlern bereitzustellen. Das hat V versäumt: Wer die Bestellung anklickte, bekam sie sofort bestätigt, ohne daß nochmals eine Möglichkeit der Korrektur geboten wurde.

2 Punkte

3. Das Vertretenmüssen wird vermutet (§ 280 I BGB).

1 Punkt

4. Dem K ist durch die Pflichtverletzung aber kein Schaden entstanden. Denn K *wollte* diesen Vertrag abschließen (vgl. Sachverhalt: vorgefaßter Absicht entsprechend). Er beging also keinen Eingabefehler, der einer Korrektur bedurfte hätte.

1 Punkt

5. *Ergebnis:* K hat gegen V keinen gegenläufigen Anspruch auf Aufhebung des Vertrags, den er unter dem Gesichtspunkt des *dolo agit* dem V entgegenhalten könnte.

VI. *Gesamtergebnis:* V kann von K lediglich Zahlung von 2 Euro verlangen.

Gesamt für Aufgabe 1: 42 Punkte

Aufgabe 2a

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 30.000 Euro aus § 433 II BGB haben.

I. Ein Kaufvertrag zwischen K und V ist zustande gekommen.

II. Der Anspruch könnte aber dem V deshalb nicht mehr zustehen, weil er die Kaufpreisforderung an G abgetreten hat (§ 398 S. 2 BGB).

1 Punkt

1. Ein Abtretungsvertrag i.S. des § 398 BGB ist geschlossen worden, indem V dem G alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus Automobilverkäufen abgetreten hat. Da der Rechtsgrund der abgetretenen Forderungen genau bezeichnet wurde, fehlt es dieser Globalzession auch nicht an der erforderlichen Bestimmtheit.

2 Punkte

2. Der Abtretungsvertrag könnte aber nach § 138 II BGB nichtig sein.

1 Punkt

a) Es besteht ein auffälliges Mißverhältnis zwischen der Leistung des G (Kapitalüberlassung) und derjenigen des V (Zinsen): Der Zinssatz liegt weit über dem Doppelten des aktuellen Marktzinses und außerdem absolut um mehr als 12% über jenem Marktzins. Des weiteren besteht ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Darlehenskapital (100.000 Euro) und der zu leistenden Sicherheiten (300.000 Euro): G ist, selbst wenn man das Ausfallrisiko einberechnet, deutlich übersichert.

4 Punkte

b) G hat sich diese Zinsen und zudem auch die Sicherheiten für das Darlehen versprechen und gewähren lassen, weil er eine Zwangslage des V (aktuelle Liquiditätsnot, weil ihn seine Hausbank im Stich gelassen hat) erkannt und ausgenutzt hat.

1 Punkt

c) Rechtsfolge des § 138 II BGB ist die Nichtigkeit sowohl des Verpflichtungs- als auch des Verfügungsgeschäfts (vgl. Wortlaut: „oder gewähren läßt“). Damit ist auch die Zession der Kaufpreisforderung an G nichtig. V ist Inhaber dieser Forderung geblieben.

2 Punkte

d) *Zwischenergebnis:* V hat seine Berechtigung an der Kaufpreisforderung durch die Abtretung an G nicht verloren.

III. Der Kaufpreisanspruch könnte aber nach §§ 409 I 1, 362 I BGB erloschen sein.

2 Punkte

1. K hat gezahlt und damit die geschuldete Leistung bewirkt.

2. K hat diese Leistung aber an G und nicht an den wahren Gläubiger V bewirkt. Doch könnte die Zahlung nach § 409 I 1 BGB auch gegen V Tilgungswirkung entfalten. Voraussetzung ist, daß V dem K die Abtretung angezeigt hat. V selbst hat eine solche Anzeige nicht gemacht. Die Anzeige des X könnte aber entsprechend § 164 I 1 BGB für und gegen ihn wirken. X hat die Abtretungsanzeige (Wissenserklärung) dem K gegenüber abgegeben und ist dabei im Namen des V aufgetreten, hatte aber keine Vertretungsmacht. Die Abtretungsanzeige ist in entsprechender Anwendung der Stellvertretungsvorschriften einem einseitigen Rechtsgeschäft

gleichzustellen. Vollmachtlose Vertretung war daher an sich nach § 180 S. 1 BGB unzulässig. Da K die mangelnde Vertretungsmacht aber nicht beanstandet hat, war die Anzeige genehmigungsfähig (§ 180 S. 2 BGB). Die Genehmigung nach § 177 I BGB wurde indes von V verweigert, da V dem K erklärte, die Erklärung des X sei „null und nichtig“. V hat daher dem K die Abtretung nicht angezeigt.

4 Punkte

3. Ergebnis: K hat sich durch seine Zahlung an G nicht von der Kaufpreisschuld befreit. V kann vielmehr weiterhin von K Zahlung von 30.000 Euro verlangen.

Aufgabe 2b

K könnte gegen G einen Anspruch auf Zahlung von 30.000 Euro aus § 812 I 1 1.Alt. BGB haben.

1 Punkt

Vorbemerkung: Es handelt sich in Aufgabe 2b um einen ausgesprochenen schwierigen Fall der Bereicherung im Dreieck. Hier kommt es vor allem darauf an, daß die Studierenden trotz 4 Beteiligten und jeder Menge einschlägiger Rechtsprechung den Durchblick behalten.

I. G hat etwas erlangt, nämlich einen Geldbetrag von 30.000 Euro.

1 Punkt

II. Fraglich ist, ob G dieses Geld „durch Leistung“ des K erlangt hat. Leistung ist jede bewußte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.

1 Punkt

1. K hat an G gezahlt, weil er an die Wirksamkeit der Abtretung glaubte und den G für seinen Gläubiger hielt. G hielt sich seinerseits infolge der Abtretung für befugt, den Betrag für sich zu vereinnahmen. Damit hat K an G *solvendi causa* geleistet.

1 Punkt

2. Freilich behauptet der BGH, der Schuldner leiste grundsätzlich i.S. des § 812 BGB nicht an den Zessionar, sondern an den Zedenten. Diese Rechtsprechung fordert indes Widerspruch heraus: Sie widerspricht zum einen § 398 S. 2 BGB, wonach der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen tritt und damit ab dem Zeitpunkt der Abtretung grundsätzlich nur noch an ihn mit befreiender Wirkung geleistet werden kann. Die Auffassung des BGH läßt sich aber auch nicht mit einer Parallele zu den Anweisungsfällen begründen. Die Anweisungsfälle sind dadurch gekennzeichnet, daß die Leistung des Angewiesenen (z.B. kontoführende Bank) an den Anweisenden (z.B. zahlungspflichtiger Kunde) gegenständlich deckungsgleich ist mit der Leistung des Anweisenden an den Dritten (Gläubiger des Anweisenden): Die Bank leistet etwa Geld an den Käufer und dieser Geld an den Verkäufer; durch die Überweisung wird lediglich der Zahlungsweg abgekürzt. Anders bei der Zession: Der Zedent schuldet aufgrund des Kausalgeschäfts, welches der Zession zugrunde liegt, nicht notwendig Geld, sondern die *Abtretung der Forderung*. Konsequenz „erlangt“ der Zedent durch die Zahlung des Schuldners nichts, namentlich keine Schuldbefreiung im Valutaverhältnis: Der Zedent schuldet dem Zessionar niemals Zahlung.

Bis zu 6 Zusatzpunkte

3. Vorliegend könnte eine abweichende Beurteilung allenfalls deshalb gerechtfertigt sein, weil der Vertrag zwischen G und V, seine Wirksamkeit unterstellt, den V nicht nur zur Abtretung der Kundenforderungen, sondern seinerseits zur Zahlung (nämlich zur Rückführung des Dar-

lehens, § 488 I 2 BGB) verpflichtete. Man könnte hier argumentieren, K habe an V den Kaufpreis und V an G die Rückführung des Darlehens geleistet.

a) Zur Rückführung der Darlehensvaluta ist V nach § 812 I 1 1. Alt. BGB verpflichtet: Er hat diese durch Leistung der G (*solvendi causa* zur Bereitstellung des Darlehens, § 488 I 1 BGB) erlangt, und zwar wegen § 138 II BGB ohne Rechtsgrund. § 817 S.2 BGB berechtigt den V zwar nach Ansicht des BGH zur Verweigerung jeglicher Zinszahlung, läßt aber die Verpflichtung zur Rückführung der Valuta unberührt: Nicht die endgültige, sondern nur die vorübergehende Kapitalüberlassung sei „geleistet“. G kann daher von V nach Maßgabe des vereinbarten Tilgungsplans Rückführung der 100.000 Euro verlangen.

4 Punkte

Die Problematik der Wucherdarlehen wurde im Unterricht besprochen. Es kann also sein, daß die Studierenden versuchen, ihr Wissen hierüber „irgendwo unterzubringen“. Angesichts des schwierigen Aufbaus sollte man ihnen dies nicht allzu sehr verübeln, sondern trotzdem die Punkte geben.

b) V hat jedoch niemals eine auf Erfüllung dieser Verbindlichkeit bezogene Leistungszweckbestimmung getroffen. Er selbst hat die Zahlung des K an G nicht veranlaßt; X ist zwar in seinem Namen, aber ohne jede Rücksprache mit ihm aufgetreten. Der Fall liegt nicht anders, als wenn X dem K eine gefälschte Zahlungsanweisung des V vorgelegt hätte. Eine ihm zurechenbare Leistungszweckbestimmung hat V daher niemals getroffen.

4 Punkte

4. Ergebnis: K hat gegen G einen Anspruch auf Rückzahlung von 30.000 Euro aus § 812 I 1 1. Alt. BGB.

Gesamt für Aufgabe 2: 29 Punkte

Insgesamt 71 Punkte

Erreichte Rohpunkte	Note
Ab 67 Punkten	Sehr gut (18 P.)
Ab 63 Punkten	Sehr gut (17 P.)
Ab 60 Punkten	Sehr gut (16 P.)
Ab 56 Punkten	Gut (15 P.)
Ab 52 Punkten	Gut (14 P.)
Ab 48 Punkten	Gut (13 P.)
Ab 44 Punkten	Vollbefriedigend (12 P.)
Ab 40 Punkten	Vollbefriedigend (11 P.)
Ab 37 Punkten	Vollbefriedigend (10 P.)
Ab 34 Punkten	Befriedigend (9 P.)
Ab 30 Punkten	Befriedigend (8 P.)
Ab 26 Punkten	Befriedigend (7 P.)
Ab 22 Punkten	Ausreichend (6 P.)
Ab 18 Punkten	Ausreichend (5 P.)
Ab 14 Punkten	Ausreichend (4 P.)
Ab 11 Punkten	Mangelhaft (3 P.)
Ab 7 Punkten	Mangelhaft (2 P.)
Ab 4 Punkten	Mangelhaft (1 P.)
Weniger als 4 Punkte	Ungenügend (0 P.)

